

Allgemeine Teilnahmebedingungen für die Familienfreizeit

Veranstalter: Ev. Kirchengemeinde Opladen, Bielertstr. 14, 51379 Leverkusen

1. An unseren Freizeiten und Aktionen kann jede/r teilnehmen. Mit der Anmeldung über unser Online-Formular werden unsere allgemeinen Teilnahmebedingungen anerkannt, sowie die Bereitschaft erklärt, der Weisung der verantwortlichen Leitung auf der Freizeit zu folgen.

2. Anmeldungen müssen online erfolgen. Sie werden erst verbindlich, wenn sie durch den Veranstalter bestätigt worden sind, die erbetene Anzahlung gezahlt wurde und die allgemeinen Teilnahmebedingungen durch den/die Erziehungsberechtigte(n) (kurz: der Erziehungsberechtigte) anerkannt worden sind. Mündliche Vereinbarungen haben nur nach schriftlicher Bestätigung Geltung.

Nach Abschluss des Teilnahmevertrages wird eine Rechnung gestellt. Zahlbar sind die Beträge nach Rechnungsstellung innerhalb von 14 Tagen.

3. Preisänderungen infolge von Tariferhöhungen durch das Beherbergungsunternehmen oder Verteuerungen anderer Leistungen bleiben vorbehalten.

4. Der Veranstalter ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die in der Ausschreibung genannte Mindestteilnehmerzahl (20 Personen) nicht erreicht wird oder eine ordnungsgemäße Durchführung der Freizeit nicht möglich ist. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Freizeitteilnehmer/innen über eine Reiseabsage unverzüglich zu informieren. Es werden die eingezahlten Beträge zurückerstattet.

5. Der Erziehungsberechtigte ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Abmeldungen werden nur schriftlich entgegengenommen. Mündliche Vereinbarungen haben nur nach schriftlicher Bestätigung Gültigkeit. Bei Rücktritt wird in jedem Fall eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10 € pro Familienmitglied fällig. Außerdem sind der Kirchengemeinde entstandene bzw. entstehende Kosten (z.B. Schadensersatzforderungen von Transport- und Beherbergungsunternehmen) zu ersetzen. Erfolgt die Abmeldung in einem Zeitraum kürzer als 4 Wochen vor Reisebeginn, wird der gesamte Reisebetrag fällig. Diese Regelung gilt nicht, wenn der Platz durch die Freizeitleitung belegt werden kann. Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung. Familien, die eine externe Förderung in Anspruch nehmen, müssen bei Rücktritt kürzer als 4 Wochen vor Reisebeginn den eigentlichen Teilnahmebeitrag selbst zahlen. Die Förderung kann nur bei Reiseantritt gewährt werden.

6. Der Träger der Maßnahme kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Teilnehmer/die Teilnehmerin trotz Abmahnung durch den Träger oder eines seiner Beauftragten erheblich weiter stört, so dass seine weitere Teilnahme für den Träger und/oder die anderen Teilnehmer nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt auch, wenn der Teilnehmer/die Teilnehmerin sich nicht an sachlich begründete oder durch die Rechtsvorschriften des Aufenthaltsortes gegebenen Hinweise hält. In diesem Falle erfolgt keine Kostenerstattung.

7. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung bei etwaigen Beschädigungen, Verlusten, Nichteinhaltung von Vereinbarungen durch Transport- oder Beherbergungsunternehmen, sowie für sonstige Schadensfälle. Die Familien verpflichten sich, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Haftung der Mitarbeiter/innen bleibt ausgeschlossen. Das gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

8. Die Nichtinanspruchnahme von Einzelleistungen, gleichgültig aus welchen Gründen, berechtigt nicht zur Minderung des Reisepreises und zieht keine Rückerstattung nach sich.
9. Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen der allgemeinen Freizeitbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit der übrigen Vertragsbedingungen zur Folge.
10. Bei der Familienfreizeit liegt die Aufsichtspflicht für minderjährige Kinder grundsätzlich bei den jeweiligen Erziehungsberechtigten. Dies gilt insbesondere außerhalb der gemeinsamen Programmfpunkte sowie während der freien Zeit. Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, ihre Kinder über geltende Regeln und Anweisungen zu informieren und dafür Sorge zu tragen, dass diese eingehalten werden. Für Schäden, die durch unbeaufsichtigtes Verhalten von Kindern entstehen, haften die Erziehungsberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
11. Teilnehmende bzw. deren Erziehungsberechtigte haben das Recht, der Anfertigung und/oder Veröffentlichung von Foto- und Videoaufnahmen jederzeit zu widersprechen. Der Widerspruch ist der Freizeitleitung vor Ort oder vorab schriftlich an den Veranstalter mitzuteilen. Ein Widerspruch hat keine Auswirkungen auf die Teilnahme an der Familienfreizeit. Bereits veröffentlichte Materialien können im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten nicht rückwirkend entfernt werden.